



## Datenschutz bei Videokonferenzen

### **Datenverarbeitungen bei Videokonferenzen**

Um eine Videokonferenz durchzuführen, sind verschiedene Datenverarbeitungsprozesse nötig. So werden u.a. Bild- und Tonaufnahmen sowie Chatbeiträge der Teilnehmer erhoben und via Internet weitergeleitet. Häufig werden Videokonferenz-Tools US-amerikanischer Anbieter verwendet, so dass zusätzlich ein Datentransfer in die USA und damit außerhalb der Europäischen Union stattfindet.

Als Organisator einer Videokonferenz ist deshalb darauf zu achten, dass den Anforderungen des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

### **Einwilligung der Teilnehmer**

Die Erhebung und Verarbeitung von Videobildern, Wortbeiträgen und allen sonstigen Daten ist im Rahmen einer Videokonferenz nur auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung der Teilnehmer möglich. Die Einwilligung muss spätestens mit Beginn der Teilnahme erklärt werden. Es bietet sich an, die Einwilligung im Zusammenhang mit der Anmeldung/Zusage zur Videokonferenz einzuholen. Ein Muster, das bereits mit der Einladung zur Videokonferenz versendet werden sollte, ist als Anlage beigelegt.

### **Informationspflichten gegenüber den Teilnehmern**

Ebenso wie die Einwilligung muss der Organisator einer Videokonferenz die Teilnehmer spätestens mit Beginn der Übertragung darüber informieren,

welche Daten erhoben und zu welchem Zweck sie genutzt werden. Es empfiehlt sich, die Informationen gemeinsam mit der Einwilligung der Einladung beizufügen (siehe das Muster zur Einwilligung). Soll die Videokonferenz aufgenommen werden, um sie z.B. im Wortlaut zu protokollieren oder um sie nachträglich zur Verfügung zu stellen, sollten die Teilnehmer zu Beginn der Videokonferenz nochmals ausdrücklich auf die Aufnahme hingewiesen werden, um sicherzustellen, dass alle Teilnehmer dies zur Kenntnis genommen haben und einverstanden sind. Ist ein Teilnehmer mit der Aufzeichnung nicht einverstanden, darf die Videokonferenz nicht aufgezeichnet werden.

### **Einschränkung der Datenerhebung**

Auch bei Videokonferenzen gilt der Grundsatz, dass nur solche Daten erhoben und genutzt werden sollten, die tatsächlich benötigt werden. Darüber hinaus können die Teilnehmer durch einfache Mittel die Datenerhebung individuell einschränken. So kann beispielsweise die Bildübertragung ausgestellt oder anstatt eines gesprochenen Wortbeitrags ein Kommentar im Sitzungschat gepostet werden. Auf diese Beschränkungsmöglichkeiten sollten die Teilnehmer hingewiesen werden.

### **Auftragsdatenverarbeitung**

Der Anbieter, dessen Videokonferenz-Tool genutzt wird, verarbeitet für den Organisator die erforderlichen Daten der Teilnehmer. Damit wird der Anbieter nicht eigenverantwortlich, sondern als Auftragsdatenverarbeiter des Organisations tätig. Es ist deshalb eine Zusatzvereinbarung über die Auftragsda-

tenverarbeitung zu schließen. Diese Zusatzvereinbarungen zum Datenschutz sind für gewöhnlich Teil der Nutzungsbedingungen des Videokonferenz-Tools und werden mit der Bestätigung der Nutzungsbedingungen geschlossen.

### ***Datenübertragung in die USA***

Die Nutzung von Videokonferenz-Tools US-amerikanischer Anbieter ist häufig mit einem Datentransfer in die USA verbunden. Dieser Transfer ist zulässig, wenn bestimmte – von der Europäischen Kommission vorgegebenen – Vereinbarungen getroffen werden. Diese besonderen Vereinbarungen werden „EU-Standard-Vertragsklauseln“ genannt und von allen gängigen Anbietern akzeptiert.

Beachten Sie, dass der Europäische Gerichtshof das bisherige Datenschutzabkommen zwischen der EU und den USA namens „Privacy Shield“ für unzulässig erklärt hat. Sollte sich ein Anbieter auf das „Privacy Shield“ berufen, stellt dies keine zulässige Grundlage für einen Datentransfer in die USA dar.